

**Tabelle 1: Besuchszeitenregelungen gemäß den Strafvollzugsgesetzen der Länder**

Mindestbesuchszeit im Monat	Bundesland	Regelungen über die Mindestbesuchszeit hinaus	Zusätzliche Regelungen speziell für Kinder
Eine Stunde	Baden-Württemberg	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche, rechtliche oder geschäftliche Angelegenheiten (vgl. § 19 Abs. 3 JVollzGB III BW)	
	Bayern	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (vgl. Art. 27 Abs. 2 BayStVollzG)	
	Hamburg	Kontakte zu Angehörigen werden besonders gefördert (vgl. § 26 Abs. 2 HmbStVollzG)  Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (vgl. § 26 Abs. 3 HmbStVollzG)  Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Förderung der partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte möglich (§ 26 Abs. 4 HmbStVollzG)	
	Hessen	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche/familiäre Angelegenheiten (vgl. § 34 Abs. 2 HStVollzG)	Besuche von Kindern sind besonders zu fördern (§ 34 Abs. 1 HStVollzG)
	Saarland	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (vgl. § 26 Abs.3 SLStVollzG)  Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte oder ihnen gleichzusetzende möglich (§ 26 Abs. 4 SLStVollzG)	Besondere Förderung der Kontakte zu Kindern; zusätzliche Besuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 26 Abs. 2 SLStVollzG)

Mindestbesuchszeit im Monat	Bundesland	Regelungen über die Mindestbesuchszeit hinaus	Zusätzliche Regelungen speziell für Kinder
Zwei Stunden	Berlin	<p>Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt (vgl. § 29 Abs. 2 StVollzG Bln)</p> <p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (vgl. § 29 Abs. 3 StVollzG Bln)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären oder ihnen gleichzusetzende Kontakte möglich (vgl. § 29 Abs. 4 StVollzG Bln)</p>	Eine weitere Stunde bei Besuchen von minderjährigen Kindern (§ 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG Bln)
	Bremen	<p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 26 Abs. 3 StVollzG Brem)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich; beaufsichtigte Langzeitbesuche von Kindern unter 18 Jahren (§ 26 Abs. 4 StVollzG Brem)</p>	Eine weitere Stunde bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren (§ 26 Abs. 1 StVollzG Brem)
	Mecklenburg-Vorpommern	<p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 26 Abs. 3 StVollzG M-V)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 26 Abs. 4 StVollzG M-V)</p>	Zwei weitere Stunden bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren (§ 26 Abs. 1 S. 2 StVollzG M-V)
	Niedersachsen	<p>Zusätzliche Besuche zur Erreichung des Vollzugszieles oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten; unbeaufsichtigte Langzeitbesuche von Angehörigen (§ 25 Abs. 2 NJVollzG)</p> <p>Bei der Festlegung von Dauer und Häufigkeit der Besuche und der Besuchszeiten sind auch die allgemeinen Lebensverhältnisse der Besucherinnen und Besucher, insbesondere diejenigen von Familien mit minderjährigen Kindern, zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 3 NJVollzG)</p>	Zwei weitere Besuche von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht angerechnet (vgl. § 25 Abs. 1 NJVollzG)

Mindest- besuchszeit im Monat	Bundesland	Regelungen über die Mindestbesuchszeit hinaus	Zusätzliche Regelungen speziell für Kinder
	Nordrhein-Westfalen	<p>Die Gesamtdauer der Besuche beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Anstalt (§ 19 Abs. 1 StVollzG NRW)</p> <p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 19 Abs. 3 StVollzG NRW)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 19 Abs. 4 StVollzG NRW)</p>	<p>Zwei weitere Stunden bei Besuchen von minderjährigen Kindern; familiengerechter Umgang zum Wohl von minderjährigen Kindern; Berücksichtigung der Bedürfnisse minderjähriger Kinder bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten (vgl. § 19 Abs. 2 StVollzG NRW)</p>
	Rheinland-Pfalz	<p>Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) werden besonders unterstützt (§ 33 Abs. 4 Nr. 1 LJVollzG)</p> <p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 33 Abs. 4 Nr. 1 LJVollzG)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Eingliederung der Gefangenen möglich (§ 33 Abs. 5 LJVollzG)</p>	<p>Zwei weitere Stunden, die nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet werden, für Kinder unter 18 Jahren; diese Kontakte werden besonders gefördert (vgl. § 33 Abs. 2 LJVollzG)</p>
	Sachsen-Anhalt	<p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 33 Abs. 4 Nr. 1 JVollzGB I LSA)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Eingliederung der Gefangenen möglich (§ 33 Abs. 5 JVollzGB I LSA)</p>	<p>Zwei weitere Stunden, die nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet werden, für Kinder unter 14 Jahren; diese Besuche werden besonders gefördert (vgl. § 33 Abs. 2 JVollzGB I LSA)</p>
	Schleswig-Holstein	<p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 42 Abs. 3 LStVollzG SH)</p> <p>Unüberwachte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 42 Abs. 4 LStVollzG SH)</p>	<p>Zwei weitere Stunden für Besuche von Angehörigen; zwei weitere Stunden für Besuche von minderjährigen Kindern (§ 42 Abs. 2 LStVollzG SH)</p>

Mindest- besuchszeit im Monat	Bundesland	Regelungen über die Mindestbesuchszeit hinaus	Zusätzliche Regelungen speziell für Kinder
	Thüringen	<p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 34 Abs. 4 ThürJVollzGB)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Eingliederung der Gefangenen möglich (§ 34 Abs. 5 ThürJVollzGB)</p>	<p>Zwei weitere Stunden, die nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet werden, für Kontakte zu leiblichen Kindern und Adoptivkindern unter 14 Jahren; besondere Förderung dieser Kontakte (vgl. § 34 Abs. 2 ThürJVollzGB)</p>
Vier Stunden	Brandenburg	<p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 34 Abs. 3 BbgJVollzG)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Beziehungen sind zuzulassen (vgl. § 34 Abs. 4 BbgJVollzG)</p>	
	Sachsen	<p>Ausführungen oder Ausgänge, die der Pflege von Kontakten mit Angehörigen und Bezugspersonen dienen, können auf die Besuchszeit angerechnet werden (§ 26 Abs. 1 S. 3 SächsStVollzG)</p> <p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 26 Abs. 3 SächsStVollzG)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich, wenn dies für das Wohl des Kindes geboten scheint (vgl. § 26 Abs. 4 SächsStVollzG)</p>	